

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1) Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten für die Rheinmetall Waffe Munition GmbH als Besteller für sämtliche Werkverträge, Werklieferungs- und Kaufverträge mit deren Unterauftragnehmern und Zulieferern, nachstehend als „Lieferanten“ bezeichnet. Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2) Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten in diesem Fall ausschließlich. Wird der Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Besteller behält sich in diesem Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Exportkontrollvorschriften

2.1) Die Bestellung erfolgt sowohl im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher wehrtechnischer Aufträge als auch auf der Grundlage von wehrtechnischen Exportaufträgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Lieferant, der im Ausland (auch EU-Staaten) die bestellten Waren fertigen lässt (auch Teilfertigung), den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts der EU (EG-Dual-Use-VO), Deutschlands (u.a. AWG (Außenwirtschaftsgesetz) / AWV (Außenwirtschaftsverordnung), Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)) sowie ggf. den Re-Export-Vorschriften anderer Länder (insb. USA) unterliegt. Dieses gilt sowohl für die Ausfuhr bzw. Verbringung (auch vorübergehend) von Hardware als auch für den Transfer von Fertigungs- bzw. Konstruktionszeichnungen und Stücklisten.

2.2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller gemäß Anfrage Export Klassifizierung (ECR), die entsprechende Klassifizierung mit allen ausfuhrrechtlich relevanten Informationen der zu liefernden Güter zur Verfügung zu stellen.

2.3) Sofern die zu liefernden Bauteile/Baugruppen und deren Einzelteile oder Materialien dem US-amerikanischen (Re-)Exportrecht unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant dem Besteller dies unaufgefordert schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Dem Besteller sind entsprechende (Re-)Export Genehmigungen zur Verfügung zu stellen, sofern (Re-)Export Regelungen dritter Staaten (insbesondere der USA) betroffen sind, welche die vom Besteller vorgesehene Weiterverwendung umfassen. Der Lieferant haftet für den Fall, sofern die zu liefernden Bauteile/Baugruppen abweichend von der Bestellung den ITAR oder den EAR unterliegen und der Besteller die Produkte infolgedessen oder in Ermangelung der notwendigen vom Lieferanten zur Verfügung zu stellenden Genehmigungskette nicht weiterverwenden oder re-exportieren kann.

2.4) Der Lieferant ist verpflichtet, „ITAR controlled Technical Data/ EAR controlled Technology“ vor Übergabe an den Besteller gemäß den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) oder den Export Administration Regulations (EAR) der Vereinigten Staaten zu kennzeichnen und die korrekte Klassifizierung (USML-Kategorie oder ECCN) zu übermitteln.

2.5) Der Lieferant erklärt hiermit, und ist allein dafür verantwortlich, dass er alle rechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem er ansässig ist bzw. aus dem die Güter geliefert werden, erfüllt, auch um ICT-zertifizierte Unternehmen beliefern zu dürfen. Auf den Lieferdokumenten ist zu vermerken, auf Grundlage welcher Ausfuhrgenehmigung (nationales Recht des Lieferanten) die Lieferung durchgeführt wird.

2.6) Der Besteller weist den Lieferanten darauf hin, dass es sich bei nahezu allen Gütern (Waren, Technologie, Software) mit denen der Besteller Umgang hat, um kontrollierte Rüstungsgüter handelt, die Genehmigungspflichten unterliegen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, Güter aller Art, die er vom Besteller oder von Dritten im Auftrag des Bestellers erhalten hat, nicht ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Informationen, durch die die Möglichkeit entsteht, Rüstungsgüter zu entwickeln, herzustellen oder zu verwenden („Technologie“), gleichgültig, in welcher Form diese verkörpert sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine Vertragspartner, an die Güter des Bestellers weitergegeben werden (insbesondere Unterpelieferanten) und deren Vertragspartner in gleicher Weise zu verpflichten. In Zweifelsfällen wird um Rücksprache mit dem Besteller gebeten.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

3.1) Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen oder nachzufragen.

3.2) Das Angebot des Lieferanten hat kostenlos zu erfolgen und ist verbindlich. 3.3) Bestellungen sowie telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind für den Besteller nur rechtsverbindlich, wenn dieser sie in Textform bestätigt. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Aufhebung dieser Textform bedarf der Schriftform. Die Bestellung ist seitens des Lieferanten unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die für die Ausführung notwendige technische Dokumentation vollständig vorhanden ist; andernfalls sind fehlende Unterlagen unverzüglich anzufordern.

3.4) Im Falle eines außerordentlichen Kündigungsrechts des Bestellers gilt § 10 ABVV (Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung) entsprechend, siehe Startseite auf <http://www.baainbw.de> > Vergabe > Formulare > Vertragsbedingungen.

§ 4 Auftragsbestätigung, Abnahme, Vertragsinhalte

4.1) Sofern es sich nicht um Lieferabrufe handelt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung unverzüglich - spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum - schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung den Besteller nicht innerhalb dieser Frist erreichen, behält sich der Besteller vor, die Bestellung zurückzuziehen. Erhält der Lieferant vom Besteller keine schriftliche Annullierung, gilt die Bestellung nach wie vor. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

4.2) Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Bestellers. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung begründet keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Rüge gilt als rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Im Beanstandungsfall ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandenden Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.3) Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Lieferant mit dem Besteller unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsabschluss vom Lieferanten zu erstellen ist.

4.4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes, wenn die Anwendersoftware speziell für den Besteller entwickelt worden ist.

4.5) Der Lieferant verpflichtet sich, Unteraufträge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zu erteilen. Weiterhin verpflichtet er sich, seine Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 5 Leistungsänderungen

Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für Lieferanten vor und während der Fertigung, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Mindestkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Hierin sind auch die Kosten für kopierfähige Bedienungs-, Wartungs- und Lagerungsvorschriften sowie Ersatzteillisten und sonstige schriftliche, bildliche und elektronische Unterlagen über die zu liefernden Vertragsgegenstände, die für den Gebrauch, die Erhaltung, die Instandhaltung und Katalogisierung der Vertragsgegenstände erforderlich sind, enthalten.

6.2) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller keine ungünstigeren Konditionen als anderen wehrtechnischen Unternehmen anzubieten.

6.3) Der Lieferant hat dem Besteller ordentliche Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung gesondert in dreifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nummer, Bestelldatum, Abrufnummer, Datum und Kopie des Lieferscheines und den übrigen Angaben gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1- 10 Umsatzsteuergesetz einzureichen. Fehlen

diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, so tritt kein Zahlungsverzug ein.

6.4) Die Zahlung gilt mit Eingang der Anweisung bei dem vom Besteller beauftragten Geldinstitut als erfolgt. Jegliche Zahlungen des Bestellers beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung. Die dem Besteller zustehenden Mängelansprüche werden dadurch nicht berührt. Die Zahlung erfolgt durch die Überweisung an das beauftragte Geldinstitut.

6.5) Aus Rationalisierungsgründen erfolgt der Zahlungslauf im 14-tägigen Zahlungsverlauf. Hierbei werden auch Verbindlichkeiten beglichen, die innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Zahlungsverlauf fällig werden. Vereinbarte Skontokonditionen wird der Besteller auch dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Zahlung innerhalb dieser geänderten Modalitäten auf den der Skontofälligkeit folgenden Zahlungstermin verschiebt.

6.6) Soweit in den Bestellungen keine abweichenden Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen genannt sind, erfolgen die Zahlungen des Bestellers wie folgt:

Nach Eingang der Ware und Rechnungslegung: Innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

6.7) Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingangstag der Rechnung und Lieferung der Ware mit allen geforderten Dokumenten.

6.8) Bei der Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich der Besteller vor, Zahlungen gemäß den in der Bestellung genannten Lieferterminen zu leisten.

6.9) Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine gegen uns bestehenden Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Das gleiche gilt für die Vorausabtretung zukünftiger Ansprüche.

§ 7 Lieferung, Lieferfristen, Verpackung

7.1) Die Lieferung hat auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei von allen Nebenkosten, insbesondere von Zoll, Transportversicherungskosten sowie einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.2) Soweit möglich, sind die zu liefernden Vertragsgegenstände auf EURO/DIN-Paletten zum Versand zu bringen. Den Warenlieferungen sind stets Lieferscheine bzw. Packzettel beizufügen, in denen Bestell-Nummer, Benennung/Bezeichnung, Stückzahl, Abmessungen (- soweit zutreffend - in Liter, Kilogramm, Meter etc.), und die Art der Verpackung anzugeben sind; außerdem sind dem Besteller in gleich ausführlicher Weise, spätestens am Tage der Lieferung, mit separater Post Versandanzeigen in doppelter Ausführung zuzustellen. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Ware ohne Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten zu verweigern. Die äußere Verpackung der zu liefernden Teile ist vom Lieferanten möglichst an zwei Stellen deutlich mit der Bestellnummer des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für jeden Schaden und für alle Kosten, die entstehen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

7.3) Der Besteller behält sich vor, die vereinbarten Liefertermine um maximal 6 Monate zu verschieben. Der Lieferant verpflichtet sich, hierfür beim Besteller keine zusätzlichen Kosten geltend zu machen.

7.4) Festgesetzte Lieferfristen oder bestimmte Liefertage sowie der jeweilige Lieferort sind unter allen Umständen genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der vereinbarte Liefertermin nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel. Ist die Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7.5) Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, rechtzeitig zu liefern, so ist er verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort an.

7.6) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit kann nur der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt befreien. Etwaige Hinderungsgründe sind dem Besteller bei deren Eintritt oder Vorausehbarkeit unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe über die Dauer der Verzögerung mitzuteilen, damit notfalls rechtzeitig andere Maßnahmen getroffen werden können. Die angegebenen Hinderungsgründe sind dem Besteller auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

7.7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür nicht im Preis eingeschlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt. Verpackungen müssen im Falle einer Rücksendung zum belasteten Vollwert gutgeschrieben werden.

7.8) Die Verpackung hat dem Schutz des zu befördernden Gutes sowie der Beanspruchung auf dem Transportweg zu entsprechen. Eine weitere Funktion besteht darin, eine einfache Handhabung zu ermöglichen. Die Verpackung hat jeweils den neuesten Erkenntnissen des Umweltschutzgedankens Rechnung zu tragen, d.h. für Transportverpackungen dürfen nur wiederverwendbare, recyclingfähige Materialien verwendet werden. Zudem muss die Verpackung als Sichtschutz gegenüber fremden Dritten dienen.

7.9) Die Verpackung ist beanspruchungsgerecht und für die jeweils vorzunehmende Transportart (LKW-, Luft- oder Seefracht) geeignet zu wählen.

§ 8 Montagekosten

Der Lieferant übernimmt, sofern die sachgemäße Montage und/oder Inbetriebsetzung der von ihm gelieferten Gegenstände durch ihn erfolgen muss, die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Eigentum an Beistellungen

9.1) Der Besteller erkennt ausschließlich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.

9.2) Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum gem. § 948 Abs. 1 BGB i.V.m. § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.

9.3) Beistellungen des Bestellers sowie zur Bearbeitung überlassene Materialien oder Baugruppen sowie alle sonstigen dem Lieferanten zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Materialien sowie das darin verkörperte Know-How des Bestellers bleiben sein alleiniges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zu halten und auf Anforderung des Bestellers sofort zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Sonderbetriebsmittel (SBM)

10.1) Sofern Sonderbetriebsmittel im Rahmen dieses Auftrages hergestellt/beschafft werden, sind die Kosten der Unterhaltung und laufenden Instandhaltung im Preis enthalten. Der Lieferant weist dem Besteller Verwendungszweck, Wert und Standort der hergestellten/beschafften Sonderbetriebsmittel in einem vier Wochen nach Serienfertigungsbeginn zu erstellenden Verzeichnis nach.

10.2) Soweit Sonderbetriebsmittel voll bezahlt sind, dürfen sie bei Anschlussaufträgen oder Ersatzteilaufträgen nicht mehr im Preis kalkulatorisch in Ansatz gebracht werden.

10.3) Sofern nicht in einem separaten SBM-Vertrag- oder in der Bestellung- gesondert geregelt, sind alle im Zuge einer Bestellung erstellten Sonderbetriebsmittel Eigentum des Bestellers.

§ 11 Mängelhaftung

11.1) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu; er kann die Wahl nach seinem Ermessen dem Lieferanten überlassen.

11.2) Die Frist für die Mängelhaftung beginnt mit dem Tag der Lieferung des Vertragsgegenstandes an (bzw. Tag der Abnahme, für den Fall, dass eine Abnahme erforderlich ist) durch den Endkunden (dem Kunden des Bestellers) und endet 24 Monate später. In jedem Fall endet die Mängelhaftung spätestens 36 Monate nach Lieferung (bzw. Abnahme, für den Fall, dass eine Abnahme erforderlich ist) an den Besteller.

11.3) Schäden, die aufgrund der Befolgung von Anweisungen des Bestellers oder durch Konstruktionsmängel des Bestellers entstehen, hat der Lieferant nicht zu vertreten. Für die im Wege der Nacherfüllung nachgebesserten oder ausgewechselten Teile laufen die obigen Fristen mit der Beendigung der Nachbesserung oder Auswechslung neu an.

11.4) Die Mängelhaftungsansprüche des Bestellers werden durch die Güteprüfung, die Festlegung oder Änderung des Konstruktionsstandes, technische oder sonstige Hinweise nicht beeinflusst. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der Vorschriften über die Beschaffung und Ausführung und garantiert die uneingeschränkte Gleichartigkeit und Austauschbarkeit seiner jeweiligen Vertragsgegenstände. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen umfassen die Ein- und Ausbaurkosten in Bezug auf den mangelhaften Vertragsgegenstand. Sämtliche Vertragsgegenstände müssen fabrikneu sein.

11.5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, einen mangelhaften Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

11.6) Einwände wegen verspäteter Mängelrüge sind ausgeschlossen, jedoch müssen Mängel im Sinne dieser Vorschrift spätestens 14 Tage nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist beim Lieferanten gerügt worden sein.

11.7) Eine Mängelrüge kann auch dann noch erhoben werden, wenn die Ware bereits bearbeitet oder unmittelbar an den Endkunden geliefert worden ist. Die Rücksendung zu Recht beanstandeter Vertragsgegenstände erfolgt, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

11.8) Die Abnahme der Vertragsgegenstände in den Werkstätten des Lieferanten entbindet diesen nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung und späteren Verwendung des Materials herausstellen.

11.9) Bezüglich der Haftungsbegrenzung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Vertragsstrafe

Beim schuldhaften Überschreiten einer Lieferfrist durch den Lieferanten, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs von 0,30 % des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% desselben geltend zu machen. Selbiges gilt beim Überschreiten einer Zwischenfrist, wenn der Lieferant eine bestimmte Teilleistung nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums erbringt, wobei sich die Vertragsstrafe ausschließlich auf den Netto-Preis der bis dahin zu erbringenden Leistung bezieht. Dem Lieferanten steht die Möglichkeit zu, einen fehlenden oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Besteller ist zur Aufrechnung berechtigt. Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zu 6 Monate nach der Lieferung des letzten Vertragsgegenstands geltend machen, sofern er sich das Recht dazu bei der Annahme bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung vorbehält. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden auf bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Soweit ein Schadensersatzanspruch die Vertragsstrafe übersteigt, kann er zusätzlich geltend gemacht werden.

§ 13 Schutzrechte

13.1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsgegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

13.2) Er stellt den Besteller und dessen Endkunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

§ 14 Umwelt, Europäische Chemikalienverordnung REACH

14.1) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistung unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Dabei wird er umweltfreundliche und recyclingfähige Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen auswählen.

14.2) Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche anwendbaren Normen des nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu erfüllen.

14.3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Stoffe, Gemische und/oder Erzeugnisse zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten bezüglich Registrierung, Beschränkung und Zulassung gemäß der REACH-Verordnung. Der Lieferant sichert zu, keine Waren an den Besteller zu liefern, die gemäß der REACH-Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Vertragspartnern sicherzustellen, dass auch diese alle einschlägigen Pflichten einhalten.

14.4) Falls der Lieferant eine notwendige Registrierung oder Zulassung nicht selbst erwirkt hat oder erwirken will, sichert er zu, sich vergewissert zu haben, dass die notwendigen Registrierungs- oder Zulassungspflichten form- und fristgerecht durch ein anderes Unternehmen seiner Lieferkette erfüllt werden. Der Lieferant sichert zudem zu, den Besteller unverzüglich -zumindest in Textform- darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Frist registriert oder zugelassen werden wird oder eine durch ein anderes Unternehmen erwirkte Registrierung oder Zulassung wegfallen wird.

14.5) Der Lieferant wird seinen Informationspflichten aus Artikel 31 (Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes) oder Artikel 33 (Information zu im Produkt enthaltenen REACH-Kandidatenstoffen) der REACH-Verordnung auch ohne besondere Anfrage nachkommen und dem Besteller die entsprechenden Informationen, sofern von diesem nicht anderweitig gewünscht, unmittelbar nach Vertragsabschluss automatisch zur Verfügung stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der Verordnung in Bezug auf die einzelnen Teilerzeugnisse des gelieferten Produkts erfolgen muss (EuGH-Urteil C-106/14 vom 10.09.2015). Zudem ist jeder Lieferung eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes oder der Art. 33-Information beizufügen, auch wenn dies nach der REACH-Verordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

14.6) Bei den in § 14.2 - § 14.5 genannten Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflichten, deren Einhaltung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend, oder nicht rechtzeitig nachkommen, stellt der Lieferant den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen frei, die dem Besteller aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

§ 15 Bevorratung und Prüfung

15.1) Falls erforderlich und in der Bestellung beauftragt, erfolgen Abnahmen bzw. Erstmusterprüfungen durch die für Qualitätssicherung zuständige Abteilung des Bestellers. Diese müssen rechtzeitig vor dem Liefertermin erfolgen. Der Lieferant vereinbart mit der für die Qualitätssicherung zuständigen Abteilung Abnahmen bzw. Erstmusterprüfungen spätestens eine Woche vor Liefertermin.

15.2) Sollten bei externer Bearbeitung Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Identifizierbarkeit, Zuordnung und/oder Qualität auftreten, so hat der Lieferant den Besteller umgehend darüber zu informieren. Dies gilt sowohl für vom Besteller dem Lieferanten beigestellte als auch für vom Lieferanten direkt beschaffte Materialien sowie für Fehler in späteren Arbeitsgängen des Lieferanten. Die Fertigung ist dann durch den Lieferanten nach Rücksprache mit dem Besteller sofort zu stoppen. Die Fortsetzung der Fertigung erfordert die Freigabe des Bestellers.

15.3) Gegebenenfalls unterliegt der Vertragsgegenstand einer Güteprüfung durch einen Güteprüfer der Bundeswehr in dem Werk des Lieferanten. In diesem Fall enthält die Bestellung einen ausdrücklichen Hinweis des Bestellers. Eine Auslieferung an den Besteller darf in diesem Fall erst nach einer erfolgreichen Güteprüfabnahme erfolgen. Terminierung und Durchführung der Güteprüfung sind zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zu vereinbaren.

15.4) Dem Besteller und dem Endkunden steht das Recht zu, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung während der laufenden Produktion zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen, sich von der Einhaltung der Lieferfristen zu überzeugen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Soweit der Besteller im Werk des Lieferanten Prüfungen an dem Liefergegenstand durchführt, stellt der Lieferant die für die Prüfung notwendigen Geräte usw. kostenlos zur Verfügung. Das gleiche gilt gegenüber dem Güteprüfdienst eines Endkunden.

§ 16 Ersatzteillieferung

16.1) Die Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen endet 20 Jahre nach Lieferung des letzten Vertragsgegenstandes.

16.2) Beabsichtigt der Lieferant die Herstellung dieser Ersatzteile einzustellen, so ist er verpflichtet, den Endkunden und den Besteller mindestens 2 Jahre vorher zu verständigen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, einen Pauschalauftrag durchzuführen, der dazu bestimmt ist, den Ersatzteilbedarf bis zum voraussichtlichen Ende der Laufzeit des wehrtechnischen Systems zu decken. Mit der Ausführung der Bestellung endet die Verpflichtung vom Lieferanten unter der Bedingung, dass dieser die Zeichnungen und technischen Unterlagen unentgeltlich an den Besteller ausliefert, die für die Herstellung der Ersatzteile notwendig sind.

§ 17 Nutzungsrechte

17.1) Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder vom Besteller voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags mit dem Besteller verwendet werden.

17.2) Der Lieferant räumt dem Besteller das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für Werke ein, welche der Besteller in Auftrag gegeben hat und die der Lieferant auf Grundlage der Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel oder vertraulichen Angaben des Bestellers erstellt hat. Der Besteller ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte daran einzuräumen.

17.3) Die Regelung gemäß § 17.2 findet entsprechend Anwendung, sofern der Lieferant Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstige Fertigungsmittel des Bestellers mit Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstige Fertigungsmittel des Lieferanten vermischt und dadurch ein neues Werk entsteht.

17.4) Der Lieferant räumt dem Besteller das einfache Nutzungsrecht für Werke ein, welche der Lieferant ohne Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel des Bestellers anfertigt. Der Besteller ist berechtigt, das Werk für den vertragsgemäßen Zweck zu nutzen.

17. 5) Entwickelt der Lieferant im Auftrag des Bestellers eine neue Software oder entwickelt er eine Software weiter, so erwirbt der Besteller bereits bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für die neue Software, einschließlich des Source-Codes. Die Einräumung dieser Rechte ist Teil der Leistungserbringung und mit dem Vertragspreis abgegolten. Der Besteller hat das Recht, die Software unter Abschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

17.6) Unterauftragnehmer des Lieferanten sind entsprechend den vorstehenden Absätzen dieses § 17 zu verpflichten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte es eine ausfüllungsbedürftige Lücke geben, wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 19 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend der vorstehenden Absätze dieser Ziffer zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben.

§ 20 Sonstige Auftragsbedingungen

Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z. B. nach Produkthaftungsrecht) in Anspruch genommen und liegt der Grund der Inanspruchnahme im Liefergegenstand des Lieferanten oder in einem Verhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferanten, wird der Lieferant den Besteller von solchen Ansprüchen freistellen, auch wenn die Inanspruchnahme sich nicht auf deutsches Recht stützt.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der jeweiligen Rheinmetall Defence-Betriebsstätte.

§ 22 Gerichtsstand/ Rechtswahl

22.1) Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis, auf das diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.

22.2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Sofern Incoterms vereinbart sind, gelten für die Auslegung von Lieferklauseln die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Datenschutz, konzernweite Beschaffung

23.1) Der Besteller verarbeitet die vom Lieferanten im Zusammenhang mit diesem bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und ggf. wirtschaftlichen Berechtigten des Lieferanten und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt der Besteller die Daten an seine verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.

23.2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Besteller die für dieses Vertragsverhältnis relevanten Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten speichern und nach deren Ablauf löschen. Ausgenommen sind die gemäß nachstehendem Absatz vom Besteller gespeicherten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Lieferanten.

23.3) Die vom Lieferanten überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Lieferanten werden durch den Besteller solange in einer Datenbank gespeichert und zum Zwecke der Vornahme möglicher weiterer Bestellungen vom Besteller beim Lieferanten verwendet, bis der Lieferant oder der Besteller an einer weiteren Geschäftsbeziehung nicht mehr interessiert sind. Der Lieferant wird den Auftraggeber informieren, falls an einer weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Besteller kein Interesse mehr besteht.

23.4) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie wirtschaftlichen Berechtigten darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Besteller

und dessen verbundene Unternehmen personenbezogene Daten des Lieferanten sowie seiner Beschäftigten zur Anbahnung und Verwaltung sowie für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen verarbeiten. Sofern der Lieferant, z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterliegt, gelten diese Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten auch für den Lieferanten persönlich. Die Datenschutzinformationen können wie folgt eingesehen werden: [Download „Allgemeine Datenschutzinformation nach Artikel 13 DSGVO für Lieferanten“](#)

23.5) Sofern und soweit der Lieferant in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Besteller personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des Bestellers, zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vom Besteller offengelegt bzw. überlassen wurden, sind gesonderte Datenschutzvereinbarungen nebst dazugehörigen Anhängen abzuschließen.

23.6) Der Lieferant erklärt dem Besteller gegenüber, dass er die Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen (hier insbes. DSGVO) erfüllt und muss hier insbesondere nachweisen, dass er die Verpflichtungen nach den Artikeln 32-36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung einhält.

§ 24 Supplier Code of Conduct der Rheinmetall Group

Der Lieferant verpflichtet sich, den Supplier Code of Conduct zu beachten und ihm Folge zu leisten.

(Stand: Februar 2022)